# STELLUNGNAHME

DEUTSCHER
BUNDESJUGENDRING

## zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) nimmt zum vorliegenden Referent*innenentwurf sowohl aus Sicht junger Menschen als auch aus Sicht der Kinder- und Jugendarbeit – insbesondere der Jugendverbandsarbeit – Stellung.

Der DBJR geht dabei von der Feststellung im Entwurf aus, dass es fortwährender Anstrengungen aller Beteiligten braucht, um die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter auszubauen.

Der DBJR begrüßt den vorliegenden Referent*innenentwurf und die damit angestrebte Ergänzung des § 24 Absatz 4 SGB VIII ausdrücklich. Er teilt dabei die Feststellung im Entwurf, dass sich aus Sicht junger Menschen dadurch verstärkt Räume zur Erholung sowie für Selbstorganisation ergeben, die entsprechend der individuellen Interessen, Bedarfen und Wünschen durch die Kinder (mit-)gestaltet werden können. Damit würde die demokratische, gesellschaftliche sowie kulturelle Teilhabe der Kinder gewährleistet.

Aus Sicht der Jugendverbände und Landesjugendringe wird damit zugleich die Gefahr deutlich verringert, dass öffentlich finanzierte Parallelangebote vorgehalten werden müssen und dass der Ausbau des Ganztages zu Lasten der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit geht.

Der DBJR begrüßt v.a. aus dem zuletzt genannten Grund, die Begrenzung auf die Zeiten der Schulferien, auch wenn aus Sicht andere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit darüber hinaus Bedarf bestehen könnten. Der DBJR argumentiert hier auch aus der Spezifik hinaus, dass die Angebote und Aktivitäten der Jugendverbände ganz überwiegend von jungen Ehrenamtlichen organisiert und angeboten werden. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.[1] Die jungen, ehrenamtlichen Mitglieder der Jugendverbände können die Angebote ihrer Verbände nur in ihrer Freizeit organisieren, gestalten und verantworten. Ein den Gedanken des Rechtsanspruches auf Bildung und Betreuung entsprechendes Angebot ist damit i.d.R. nur in den Schulferien und damit z.B. auch in der meist vorlesungsfreien Zeit möglich.

Aus Sicht des DBJR ist die Beschränkung auf Angebote von öffentlichen oder anerkannten freien Träger aus den in der Gesetzesbegründung genannten Gründen geboten und richtig.

Berlin, der 09.09.2025

[1] § 12 Absatz 2 SGB VIII

Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3, 10178 Berlin
info@dbjr.de| www.dbjr.de